



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 20. August 2024, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Bürstädter Str. 1, A 10, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Viernheim Blatt 5745 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Viernheim	1	379/3	Hof- und Gebäudefläche, Hansstraße 1	313

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.03.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 490.000,00 €

Objektbeschreibung:

Zweigeschossiges Wohn-/Geschäftshaus; Massivbau; teilweise unterkellert; Baujahr n. b.; verpachtet/vermietet; teilweise fehlende Baugenehmigungen; Energieausweis liegt nicht vor; oberste Geschoßdecke nicht gedämmt; teilweise Feuchtigkeitsschäden; teilweise unfachmännische Elektroinstallation; Gaszentralheizung um 2014; erheblicher Unterhaltungsstau; größere Instandhaltungsarbeiten erforderlich, erheblicher Modernisierungs- und Renovierungsbedarf; der Zustand des Objekts ist teilweise bedenklich. Aufgrund nicht immer vorhandener zweiter Fluchtwege besteht Gefahr für einen Teil der Bewohner.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei Geboten verheirateter ausländischer Staatsangehöriger kann es sich empfehlen in Ausfertigung die Urkunde mit der Rechtswahl nach Art 15 EGBGB, einen Ehevertrag oder sonstigen geeigneten Nachweis zum bestehenden Güterrecht dem Gericht bei Abgabe des Gebotes nachzuweisen, um einer Zurückweisung des Gebots wegen unrichtigem Erwerbsverhältnis aufgrund güterrechtlicher Besonderheiten zu begegnen.

Jeder Bieter muss sich im Versteigerungstermin durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können und die steuerliche Identifikationsnummer angeben, sowie ggf. Vollmacht in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form vorzulegen.

Es ist damit zu rechnen, daß zur Prüfung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27.05.2002 ein separat anzusetzender Zuschlagsverkündungstermin anberaumt wird.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **022351201117**.

NN
Rechtspfleger